

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**24.02.2010**

**7.40.04 Nr. 1**

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche

	<i>Beschluss</i>	<i>Zustimmung</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Promotionsordnung</i>	GKG 27.01.2010	Senat 10.02.2010	Präsidium 16.02.2010

### Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 27. Januar 2010

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Der Gemeinsame Promotionsausschuss
- § 4 Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinsamen Promotionsausschusses
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuung der Promotion
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Die Dissertation
- § 9 Die Prüfungskommission
- § 10 Ablauf der Promotion und Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation
- § 13 Die Disputation
- § 14 Abschluss des Verfahrens
- § 15 Promotionsgebühren
- § 16 Gleichstellung
- § 17 Verleihung des Dr. mult.
- § 18 Die Ehrenpromotion
- § 19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

[Anlage 1: Zugelassene Fächer, Zuordnung der Fächer zu den zuständigen Fachbereichen und ergänzende Bestimmungen](#)

[Anlage 2: Sprachkenntnisse](#)

[Anlage 3: Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen](#)

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 2
--	------------	----------------------	------

### **§ 1 Akademischer Grad**

(1) Die Fachbereiche 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 Sprache, Literatur, Kultur, 06 Psychologie und Sportwissenschaft sowie das Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft verleihen nach Abschluss des Promotionsverfahrens Doktorandinnen und Doktoranden, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae - Dr. phil.).

(2) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

### **§ 2 Organe und Zuständigkeiten**

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Gemeinsame Promotionsausschuss (§ 3), die Gutachterinnen und Gutachter (§ 11) und die Prüfungskommission (§ 9).

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(3) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist.

(4) Bei internationalen Promotionsverfahren sind die Bestimmungen dieser Promotionsordnung anzuwenden. Besondere Verfahrensregeln aufgrund internationaler Abkommen, der Europäischen Promotion oder spezieller Promotionsprogramme können zur Geltung kommen. Für binationale Promotionsverfahren ist die Satzung der JLU für binationale Promotionsverfahren in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

### **§ 3 Der Gemeinsame Promotionsausschuss**

(1) Die in § 1 genannten Fachbereiche und das Zentrum für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft bilden einen Gemeinsamen Promotionsausschuss.

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern:

1. sieben Professorinnen und Professoren, nämlich
  - a) zwei Mitgliedern aus dem Fachbereich 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften,
  - b) drei Mitgliedern aus dem Fachbereich 05 Sprache, Literatur, Kultur,
  - c) zwei Mitgliedern aus dem Fachbereich 06 Psychologie und Sportwissenschaft,
2. je einer oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter aus den in § 1 genannten Fachbereichen,
3. mit beratender Stimme zwei Studentinnen oder Studenten aus den in § 1 genannten Fachbereichen, die gemäß § 6 als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen sein sollen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden von ihrer Gruppenvertretung im jeweiligen Fachbereichsrat für drei Jahre gewählt.

(4) Die Mitglieder der Gruppe Studentinnen und Studenten in den Fachbereichsräten der Fachbereiche 04, 05 und 06 wählen abwechselnd ein Ausschussmitglied für ein Jahr.

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 3
--	------------	----------------------	------

#### **§ 4 Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeinsamen Promotionsausschusses**

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss wählt aus der Reihe der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren ein den Vorsitz führendes Mitglied und für die Dauer von dessen Amtszeit eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Das vorsitzende Mitglied führt die laufenden Geschäfte des Gemeinsamen Promotionsausschusses in eigener Zuständigkeit. Der Promotionsausschuss kann die Durchführung weiterer ihm obliegender Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Die oder der Betroffene sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen.

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Abschluss eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes voraus.

(2) Der Abschluss muss erworben sein in einem dem gewählten Promotionsfach entsprechenden wissenschaftlichen Studiengang

1. mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens 8 Semestern oder
2. einem Master-Studiengang.

(3) Absolventinnen und Absolventen mit

1. einer Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder
2. einer Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder
3. einer Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen

können, wenn das Wahlfach als Promotionsfach genommen wird, nach einem Zusatzstudium zur Promotion zugelassen werden, wenn das vorausgegangene Studium und das Zusatzstudium zusammen einem Studium für das Lehramt an Gymnasien entsprechen und das Zusatzstudium durch ein einstündiges Kolloquium mit mindestens zwei Hochschulprofessorinnen und -professoren, von denen mindestens eine(r) für das Promotionsfach zuständig ist, abgeschlossen wird.

(4) Absolventinnen und Absolventen mit einem Hochschulabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern können sich, wenn sie ihr Studium mit der Note 1,5 nach ECTS oder besser abgeschlossen haben oder zu den 10% der Besten des jeweiligen Abschlussjahrgangs gehören, nach der erfolgreichen Absolvierung des ersten Studienjahres des dem Promotionsfach entsprechenden Master-Studiengangs mit einem Notenschnitt von mind. 1,5 nach ECTS auf Antrag beim Promotionsausschuss einer Prüfung unterziehen, mit der die Eignung zur Aufnahme eines Promotionsstudiums auch ohne Masterabschluss festgestellt wird. Dem Antrag ist ein Exposé eines Dissertationsprojekts sowie eine Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers beizulegen. Diese Feststellungsprüfung kann nur durch eine Forschungs- oder Graduiertenförderungseinrichtung abgenommen werden, die Absolventinnen und Absolventen auf der Grundlage kompetitiver und evaluierter Auswahl in ein Promotions- bzw. in ein Förderprogramm aufnimmt. Die Forschungs- oder Graduiertenförderungseinrichtung entscheidet bei einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten nur über deren Eignung zur frühzeitigen Aufnahme eines Promotionsstudiums. Mit der bestandenen Feststellungsprüfung ist keine unmittelbare Aufnahme in das Promotions- bzw. in das Förderprogramm der Einrichtung verbunden. Wird diese Feststellungsprüfung nicht bestanden, kann auf diesem Wege kein Promotionsstudium aufgenommen werden. Das Studium des Master-Studienganges kann hingegen fortgesetzt werden. Absolventinnen und Absolventen ohne Master-Abschluss müssen dahingehend beraten werden, dass sie auch mit abgeschlossener Promotion nicht in den höheren Staatsdienst übernommen werden können. Die Informationspflicht liegt beim Promotionsausschuss.

(5) Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs mit einer anderen fachlichen Ausrichtung als der des gewählten Promotionsfaches können zur Promotion zugelassen werden, wenn das Fach ihres Studienabschlusses in einem sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben steht.

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 4
--	------------	----------------------	------

1. Dieser Zusammenhang muss durch eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang einer Hauptseminararbeit aus dem Umfeld des Promotionsthemas und ein einstündiges Kolloquium mit mindestens zwei Hochschulprofessorinnen und -professoren, von denen mindestens eine(r) für das Promotionsfach zuständig ist, nachgewiesen werden.
2. Die Äquivalenz des Abschlusses muss gewährleistet sein. Sie wird, ggf. auf Empfehlung des jeweiligen Fachbereichsrates, vom Promotionsausschuss festgestellt.

(6) Absolventinnen und Absolventen mit einer Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach Absatz 1, die nicht das Promotionsfach zum Gegenstand haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie im Promotionsfach ein Zusatzstudium mindestens im Umfang eines Magisternebenfaches nachgewiesen und eine mündliche Prüfung unter entsprechender Anwendung der "Ordnung für die Magisterprüfung der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 07. Dezember 1979 in ihrer jeweils geltenden Fassung abgelegt haben.

(7) Absolventinnen und Absolventen einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung, die nicht unter die Vorschrift des Satzes 1 fällt, können zur Promotion im Fach Philosophie zugelassen werden, wenn sie in diesem Fach ein Studium im Umfang eines Magisterstudiums im Hauptfach nachgewiesen und eine mündliche Prüfung unter entsprechender Anwendung der "Ordnung für die Magisterprüfung der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 07. Dezember 1979 in ihrer jeweils geltenden Fassung abgelegt haben.

(8) Zur Promotion im Fach Psychologie können nur Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen zugelassen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge zur Promotion zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie in Umfang und Qualität dem Studiengang Psychologie an der JLU Gießen vergleichbare Studienleistungen im Fach Psychologie an einer Universität erbracht haben; hierüber entscheidet auf Antrag des Fachbereichs der zuständige Promotionsausschuss.

(9) Für modularisierte Studienabschlüsse im Fach Psychologie gelten folgende Bestimmungen: Die Zulassung zur Promotion im Fach Psychologie und Sportwissenschaft setzt neben der in Absatz 1 genannten Bestimmung voraus, dass als Abschluss ein Master (M.Sc. oder M.A.) erworben wurde oder dass eine Zulassung zum Vorpromotionsprogramm PreProPsych vorliegt. Näheres dazu regelt die Satzung des PreProPsych-Programms.

(10) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit deutscher oder ausländischer Studienabschlüsse in einem der zugelassenen Fächer entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs.

(11) Studienabschlüsse, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben worden sind, werden vom Promotionsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Dabei sind internationale Äquivalenzvereinbarungen sowie Austausch- und Mobilitätsprogramme zu beachten. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört oder die Gleichwertigkeit über eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang einer Seminararbeit aus dem Umfeld des Promotionsthemas und ein einstündiges Kolloquium nachgewiesen werden. Der Promotionsausschuss beschließt zugleich, ob zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen ein Zusatzstudium absolviert werden muss. Den Abschluss des Zusatzstudiums bildet ein einstündiges Kolloquium, das von zwei das Fach vertretenden Hochschullehrern, von denen mindestens einer kein potentieller Gutachter der Dissertation sein darf, durchgeführt und mit der Note „exzellent“ nach ECTS (1,0-1,5) abgeschlossen werden muss.

(12) Die Betreuung von Dissertationen im Rahmen des Promotionsstudienprogramms des GGK kann mit der Mindestauflage der Teilnahme am Grund- und Aufbaukurs Promotion erfolgen. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen des Promotionsstudienprogramms des GCSC regelt der Betreuungsvertrag des GCSC. Über die Aufnahme ausländischer Kandidaten in das Promotionsprogramm des GCSC entscheidet nach Annahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch den Gemeinsamen Promotionsausschuss das Auswahlgremium des GCSC.

(13) Die zugelassenen Fächer, in denen die Dissertation geschrieben werden kann, und ihre Zuordnung zu dem jeweils zuständigen Fachbereich sind in Anlage 1 aufgeführt; dort ist auch bestimmt, welche Fächer einer Diplomprüfung oder einer Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien den Promotionsfächern entsprechen.

(14) Die Sprachkenntnisse, die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind, sind in Anlage 2 aufgeführt.

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 5
--	------------	----------------------	------

(15) Bewerberinnen und Bewerber sollen in der Regel vor Abschluss des Promotionsverfahrens für zwei Studiensemester an der Justus-Liebig-Universität Gießen als Promotionsstudierende eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(16) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer bereits den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

### **§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuung der Promotion**

(1) Sind die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, können die Bewerberinnen und Bewerber unter Vorlage der Unterlagen nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 9 bei dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses beantragen, als Doktorandin oder Doktorand angenommen zu werden. Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuungsperson (der Betreuerin oder des Betreuers) über das Promotionsvorhaben beizufügen.

(2) Soweit die Bewerberin oder der Bewerber im Ausnahmefall keine Betreuungsperson vorschlagen kann, bemüht sich der Promotionsausschuss bei dem zuständigen Fachbereich um die Vermittlung einer solchen.

(3) Im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern, gegebenenfalls mit dem fachlich zuständigen Institut, kann der Gemeinsame Promotionsausschuss als Betreuungsperson mit deren Zustimmung auch Professorinnen und Professoren bestellen, über deren Fachgebiet das Promotionsfach hinausgeht.

(4) Zur Betreuungsperson können bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren,
2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
3. entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
4. Oberassistentinnen und Oberassistenten,
5. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
6. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
7. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie
8. Doktorinnen und Doktoren nach Maßgabe des Absatzes 5.

(5) Im Fall von Absatz 4 Ziffer 8 ist die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer nur möglich, wenn

1.) die Doktorin oder der Doktor, deren bzw. dessen eigene Promotion mit mindestens "magna cum laude" bewertet wurde und im Rahmen eines Förderprogramms, welches die Betreuung einer Promotion durch eine Nichthabilitierte oder einen Nichthabilitierten vorsieht, für mindestens fünf Jahre an der JLU tätig sein wird,

2.) der zweite Gutachter in jedem Fall ein aus Absatz 4, 1-7 stammendes Mitglied der JLU ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch das vorsitzende Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses festgestellt.

(6) Scheidet eine Betreuungsperson aus dem Dienst der JLU aus, so kann sie die Betreuung bis zu vier Semestern fortführen, wenn sie sich hierzu sowie zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Gemeinsamen Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet; in diesem Falle erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine weitere Betreuungsperson, die nach Ablauf der genannten Frist für die Betreuung allein verantwortlich ist.

(7) Teilnehmende des PreProPsych-Programms im Master of Science Studiengangs der Psychologie können auch ohne Abschluss des M.Sc. als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden.

(8) Mit der Entscheidung über die Annahme gemäß §5 Abs. 4 teilt der Gemeinsame Promotionsausschuss dem fachlich zugeordneten Graduiertenzentrum den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und das

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 6
--	------------	----------------------	------

Thema des Promotionsvorhabens mit und informiert gleichzeitig die Doktorandin oder den Doktoranden über das Angebot des fachlich zugeordneten Graduiertenzentrums. Eine Aufnahme in ein Graduiertenzentrum erfolgt dann nach den für das Zentrum maßgeblichen Regelungen.

### **§ 7 Zulassung zur Promotion**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses zu stellen. Der Gemeinsame Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Lebenslauf;
2. Zeugnisse nach § 5;
3. Erklärung und Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Prüfungen;
4. Nachweis über Sprachkenntnisse nach Anlage 2. Ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller müssen, wenn es sich bei der Sprache der Dissertation nicht um Deutsch handelt, überdies den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Vorzulegen ist der DSH-Nachweis;
5. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis bereits früher ein Promotionsverfahren beantragt wurde;
6. eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen;
7. die von der Bewerberin oder vom Bewerber für druckreif erachtete maschinengeschriebene und gebundene Dissertation in dreifacher Ausfertigung;
8. eine in die Dissertation einzuheftende Versicherung mit folgendem Wortlaut: "Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht."
9. Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr.

### **§ 8 Die Dissertation**

(1) Als Dissertation muss eine Arbeit aus einem der in Anlage 1 genannten und zugelassenen Fächer vorgelegt werden. Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

1. sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgrund selbständiger Forschung bringen;
2. sie muss den methodischen Grundsätzen ihres Faches gerecht werden;
3. sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten;
4. sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Ist eine Arbeit von mehreren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verfasst, können Teile der Arbeit als Dissertation anerkannt werden, wenn sie von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst sind, zusammenhängende Sachkomplexe darstellen und als Einzelleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden im Sinne einer geschlossenen Abhandlung abgrenzbar und bewertbar sind, sowie den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Über die Art der Zusammenarbeit und den Anteil der einzelnen Verfasserinnen und Verfasser ist ein gesonderter Arbeitsbericht zu erstellen. Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Dissertationen werden auf Deutsch verfasst. Jede weitere Wissenschaftssprache wird zugelassen, sofern der Erstgutachter seine Zustimmung erteilt. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss. Dissertationen, die in einer Fremdsprache verfasst werden, wird eine Kurzfassung in deutscher Sprache beigegeben, deren Umfang etwa 5-10 % der Seitenzahl der Dissertation umfasst. Dissertationen, die in deutscher Sprache verfasst werden, kann eine Kurzfassung in englischer Sprache gemäß dem International

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 7
--	------------	----------------------	------

Dissertation Abstract beigegeben werden. Für das Promotionsfach Psychologie gilt folgende Regelung: Dissertationen werden auf Deutsch oder Englisch verfasst. Für jede Dissertation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem International Dissertation Abstracts angefertigt werden.

### **§ 9 Die Prüfungskommission**

(1) Mitglieder der Prüfungskommission sind:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches, der für das Fach der Dissertation zuständig ist, als vorsitzendes Mitglied. Für einzelne Prüfungskommissionen kann die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz auf ein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren übertragen.
2. die Gutachterinnen und die Gutachter nach § 11 Absatz 1 und 2,
3. zwei weitere Professorinnen und Professoren.

Der Gemeinsame Promotionsausschuss bestellt die Mitglieder nach Absatz 1, Satz 2 und 3. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(2) Zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen in Forschung und Lehre ein anderes Fach vertreten als dasjenige, in dem die Dissertation geschrieben ist.

### **§ 10 Ablauf der Promotion und Bewertung der Promotionsleistungen**

(1) Die Promotion erfolgt auf der Grundlage der Vorlage einer nach den Bedingungen des § 8 verfassten Dissertation und einer mündlichen Disputation nach § 13.

(2) Die beiden in Absatz 1 genannten Promotionsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

Ausgezeichnet - summa cum laude

Sehr gut - magna cum laude

Gut - cum laude

Genügend - rite

Ungenügend - insufficienter

(3) Über die endgültigen Einzelnoten hat die Prüfungskommission mit jeweils drei Viertel Mehrheit der Stimmen zu entscheiden.

(4) Vor der Disputation legt die Prüfungskommission auf Basis der Gutachten nach § 11 und der vorgelegten Dissertation die Endnote der Dissertation fest.

(5) Die Disputation wird nur durchgeführt, wenn die Dissertation gemäß den Regelungen des § 11, Absätze 3 bis 6 angenommen worden ist.

(6) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Beurteilungen der Dissertation und des Ergebnisses der Disputation, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note "genügend" bewertet worden ist.

(7) Ist die Disputation ungenügend, kann die Doktorandin oder der Doktorand sie einmal wiederholen.

(8) Die Prüfungskommission bildet aus den gleich gewichteten Noten für die Dissertation und für die Disputation eine Gesamtnote. Liegt die ermittelte Gesamtnote zwischen zwei Noten, so hat die Note der Dissertation ein stärkeres Gewicht für die Gesamtnote.

(9) Die Gesamtnote "ausgezeichnet - summa cum laude" kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation mit "summa cum laude" bewertet worden sind.

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 8
--	------------	----------------------	------

(10) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung der Dissertation erteilen, die schriftlich mitzuteilen sind.

(11) Im Anschluss an die Beratungen gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Prüfung bekannt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Dekanin oder dem Dekan durch Handschlag zu geloben, dass sie oder er jederzeit bemüht sein werde, die Würde des Doktorgrades zu wahren und stets die Wahrheit zu suchen und zu vertreten. Eine schriftliche Ausfertigung des Gelöbnisses hat die Doktorandin oder der Doktorand durch Unterschrift zu bekräftigen.

(12) Wird die Doktorandin oder der Doktorand nicht promoviert, so kann sie oder er die Prüfung einmal unter Vorlage einer neuen Dissertation wiederholen.

### **§ 11 Begutachtung der Dissertation**

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss beauftragt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs mindestens zwei Personen mit der Begutachtung der Dissertation. Zu Gutachterinnen und Gutachtern können alle Personen bestellt werden, die Betreuungspersonen (§ 6 Absatz 4) sein können. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Professorin oder Professor des zuständigen Fachbereichs sein. Die Betreuungsperson wird mit der Begutachtung beauftragt; dies gilt auch für eine Betreuung nach § 6 Absatz 6.

(2) Der Promotionsausschuss kann erforderlichenfalls aus anderen Universitäten weitere Personen im Sinne von § 6 Absatz 4 zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen.

(3) Jedes Gutachten enthält eine Empfehlung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein. Nach Übergabe der Arbeit an die Gutachterin oder den Gutachter sollen die Gutachten innerhalb von drei und müssen spätestens innerhalb von fünf Monaten vorgelegt werden.

(4) Werden in einem Gutachten Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet die Prüfungskommission,

1. ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird oder
2. ob eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter zu bestellen ist.

Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, erneut Stellung zu nehmen.

(5) Weichen die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter im Hinblick auf die Beurteilung oder Änderung der Arbeit voneinander ab, so kann die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzuziehen, auf die oder den sich die nach Absatz 1 und 2 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter einigen sollen. Gelingt eine Einigung nicht, entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

(6) Wird in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt, entscheidet die Prüfungskommission nach Ablauf der Auslagefrist unter Berücksichtigung eventuell eingegangener Zusatzgutachten, ob die Promotion nicht bestanden ist oder ob das Verfahren fortgesetzt wird.

### **§ 12 Auslage der Dissertation und Vorbereitung der Disputation**

(1) Wenn nach § 11 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben sind, teilt das vorsitzende Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses den Mitgliedern der Prüfungskommission den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation sowie die Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter mit und legt die Dissertation mit den Gutachten in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit einen Monat in den Räumen des Akademischen Prüfungsamtes und im Dekanat des zuständigen Fachbereichs zur Einsichtnahme aus.



Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 9
--	------------	----------------------	------

(2) Jede der in Absatz 1 genannten Personen kann der Dissertation ein Zusatzgutachten beifügen. Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses informiert auch die gemäß § 11 Absatz 5 bestellte weitere Gutachterin oder den gemäß § 11 Absatz 5 bestellten weiteren Gutachter.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses informiert gemäß Absatz 1 die folgenden Mitglieder der in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche und des Zentrums für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft:

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
3. die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie
4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten.

(4) Nach Ablauf der Frist informiert das vorsitzende Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten, die sie oder er in den Diensträumen des Akademischen Prüfungsamtes einsehen kann. Das gilt jedoch nicht für die Notenvorschläge.

(5) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt das vorsitzende Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses einen Termin für die Disputation fest.

(6) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information gemäß Absatz 2 keinen Antrag nach Absatz 5 oder erklärt sie oder er schriftlich den Verzicht auf die Disputation, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist verlängern.

### **§ 13 Die Disputation**

(1) Das vorsitzende Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses lädt

1. die Doktorandin oder den Doktoranden,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. die Personen, die gemäß § 11 Absatz 5 ein Zusatzgutachten abgegeben haben, und
4. die Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder des zuständigen Fachbereichs sind,

zur Disputation ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission leitet die Disputation und sorgt für ihren sachgemäßen Ablauf. Die Disputation dauert in der Regel eineinhalb, höchstens zwei Stunden. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Die Disputation wird auf Deutsch geführt. Sie kann auf schriftlich begründeten Antrag in jeder Wissenschaftssprache geführt werden, sofern sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission dem Antrag zustimmen.

(4) In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer, in dem sie oder er in Form von Thesen über den Inhalt der Dissertation berichtet. Die Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter soll in die Disputation einbezogen werden. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(5) Zur Disputation sind die Mitglieder und die Angehörigen der Universität als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der Disputation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 10
--	------------	----------------------	-------

### **§ 14 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Nach Abschluss der Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen. Der Vermerk ist erst zu erteilen, wenn etwaige Auflagen erfüllt sind. Die angenommene Fassung der Dissertation darf für den Druck nur mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfungskommission und der Erstgutachterin oder des Erstgutachters abgeändert werden.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar weitere Exemplare unentgeltlich abzuliefern. Das Nähere ist in Anlage 3 geregelt.
- (3) Die Veröffentlichung hat in der in Anlage 3 beschriebenen Weise innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses auf rechtzeitigen, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.
- (4) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.
- (5) Nachdem die Dissertation in der in Anlage 3 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde bringt zum Ausdruck, dass die Doktorandin oder der Doktorand vom fachlich zuständigen Fachbereich zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie promoviert wird; sie enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation, die Note der Dissertation und die gesamte Wertung der Promotionsleistung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs und von dem vorsitzenden Mitglied des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität und gegebenenfalls des zuständigen Fachbereichs versehen.
- (6) In Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde auch ausgehändigt werden, wenn durch einen Verlagsvertrag sichergestellt ist, dass die Arbeit innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist publiziert wird.
- (7) Der Doktorgrad darf erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

### **§ 15 Promotionsgebühren**

Die Promotionsgebühr beträgt 100 Euro. Die Zahlung ist bei Stellung des Antrages auf Zulassung zur Promotion nachzuweisen. Die Gebühren können in Härtefällen auf Antrag von dem vorsitzenden Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses ermäßigt oder erlassen werden.

### **§ 16 Gleichstellung**

- (1) Frauen können wahlweise den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

### **§ 17 Verleihung des Dr. mult.**

- (1) Über die Möglichkeit der Verleihung eines zweiten philosophischen Dokortitels entscheidet der Promotionsausschuss.

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 11
--	------------	----------------------	-------

### **§ 18 Die Ehrenpromotion**

- (1) Die geisteswissenschaftlichen Fachbereiche können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige Verdienste um die Wissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa - Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an die Dekanin oder den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet, den ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützen muss. Der Antrag ist allen Mitgliedern des Fachbereichsrates vor der Sitzung zuzustellen, in der er in erster Lesung behandelt wird. Er ist in dieser Sitzung zu verlesen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan beauftragt zwei Personen gemäß § 6, Ab. 1 und 2 mit der Berichterstattung; diese sollen in Gutachten die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen.
- (4) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer Sitzung gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der Antragstellung stattfindet.
- (5) Dem Antrag müssen, sofern die Grundordnung der Universität dies vorsieht, zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.
- (6) Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf der Zustimmung des Gemeinsamen Promotionsausschusses mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Ablehnung ist der Beschluss schriftlich zu begründen.
- (7) Ehrenpromotionen vollzieht die Dekanin oder der Dekan des verleihenden Fachbereichs durch Überreichung der Promotionsurkunde. In der von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichneten Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen.

### **§ 19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu verweigern, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass
  1. die Bewerberin oder der Bewerber im Verfahren getäuscht hat oder
  2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.
- (2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist die oder der Betroffene zu hören.

### **§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft; unbeschadet von Absatz 2 tritt an diesem Tag die Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Juni 1983 in der Neufassung vom 01. Juli 1998 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 20. Juni 2007 außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 angenommen worden sind, können wählen, ob sie die Promotion nach der Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 22. Juni 1983 in der Neufassung vom 01. Juli 1998 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 20. Juni 2007 oder nach dieser Ordnung abschließen wollen. Die Wahlmöglichkeit erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung, sie ist schriftlich gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt Geisteswissenschaften zu erklären.

Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche	24.02.2010	<b>7.40.04 Nr. 1</b>	S. 12
---	------------	----------------------	-------

Gießen, 27. Januar 2010

gez. Prof. Dr. Cora Dietl

Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften